

ten, die sich vorwiegend mit literarischen, liturgischen oder monastischen Fragen befassen, bietet hier M. J. Cappuyns das Ergebnis einer sorgfältigen Untersuchung auf lexikalischem Gebiet. Die ca. 40 000 Wörter der *Regula Magistri* werden hier nach verschiedenen grammatischen Kategorien gesichtet und in der Reihenfolge alphabetisch eingeordnet. Dazu werden lediglich die Stellen, an denen die einzelnen Wörter vorkommen, angegeben. Grundlage für diese Sichtungsarbeit ist die 1953 erschienene diplomatische Ausgabe von H. Vanderhoven und F. Masai, in der die Handschrift Paris Nat. lat. 12.205 – mit Varianten aus Paris Nat. lat. 12.634 u. Clm. 28.118 versehen – wiedergegeben wird. Cappuyns überläßt dabei dem Benutzer die weitere lexikalische und semasiologische Auswertung des von ihm zusammengetragenen Materials. Das kann man ihm nicht ganz verübeln, zumal die vorliegende diplomatische Ausgabe weit davon entfernt ist, einen sicheren und textkritisch einwandfreien Wortlaut der *Regula Magistri* zu bieten. Gleichzeitig gestattet sich der Verfasser, die „unzähligen“ Fehler und Mängel der Handschriften zu beseitigen und dafür mehr oder weniger standardisierte Lesarten, denen ein von ihm „lesbar“ gemachter und provisorisch fixierter Text zugrunde liegen dürfte, zu bieten. Dieser neue Text wird dem Leser allerdings vorenthalten. Angesichts dieses Tatbestandes und unbeschadet der Anerkennung, die man für eine mit so viel Mühe und Sorgfalt geleistete Arbeit empfindet, kann der Benutzer dieses Wörterverzeichnisses nicht umhin, sich zu fragen, ob die Voraussetzungen für eine solche lexikalische Erfassung der *Regula Magistri* tatsächlich gegeben sind. Andererseits bringt die vorgenommene Standardisierung der grammatischen Formen den Nachteil mit sich, daß bestimmte Besonderheiten der handschriftlichen Überlieferung, die für textkritische oder sprachwissenschaftliche Zwecke nicht ohne Bedeutung sein könnten, größtenteils verloren gehen. Dem Lexikon wird ein wertvolles Literaturverzeichnis zur *Regula Magistri* vorausgeschickt.

Niederpleis/Siegburg

A. de Santos Otero

Mittelalter

Ludwig Schmugge: *Johannes von Jandun (1285/89–1328)*. Untersuchungen zur Biographie und Sozialtheorie eines lateinischen Averroisten (= Pariser Historische Studien V). Stuttgart (Hiersemann) 1966. VIII, 151 S., brosch. DM 32.–.

Verf. hat sich mit der vorliegenden Arbeit ein dreifaches Ziel gesetzt: „Sie will die äußerst spärlich fließenden Quellen zur Lebensgeschichte des Johannes zusammenstellen und neu ordnen, aus seinen Werken die sozialtheoretischen Ideen herauszuarbeiten suchen und diese dann mit denen des Marsilius vergleichen“ (V sq.). Diese Themenstellungen hängen zuinnerst zusammen, da Johannes von Jandun und Marsilius von Padua durch ihr Lebensschicksal und ihre Lehre zusammengehören. Nachdem durch die Forschungen von A. Gewirth und M. Grignaschi in neuerer Zeit wieder das Interesse auf das politisch-philosophische Denken der beiden gelenkt worden war und S. MacClintock neues Material durch die Auswertung von Hss. der Werke des Johannes erschlossen hatte, war es an der Zeit, Leben und Werk des Johannes erneut und kritisch darzulegen unter besonderer Berücksichtigung seiner Sozialtheorie und seiner „Teilnahme“ an dem Defensor Pacis des Marsilius.

In sorgfältiger und kritischer Weise bietet Verf. den „Versuch“ einer Biographie des Johannes (1–44). Aus älterer und neuer Forschung sowie aus dem handschriftlichen Material wird alles zusammengetragen, was über Person und Werdegang des Johannes, über seine Tätigkeit als Magister am Kolleg Navarra und über sein philosophisches Bemühen, über seine Verbindungen und Beziehungen, insbesondere zu Marsilius und Ludwig dem Bayern, als sicher auszusagen ist. Wenn wissenschaftliche Bescheidenheit Verf. vom Versuch der Biographie sprechen läßt, so ist ihm zu

attestieren, daß nach dem Stand der Forschung wohl alles erfaßt wurde, was quellennmäßig zugänglich ist. Verf. geht auch auf die globale Verurteilung des Johannes in Verbindung mit der Verurteilung des Marsilius ein, insofern er in zeitgenössischen Quellen neben Marsilius als Mitverantwortlicher für die Politik Ludwigs genannt wird, ohne daß sein wirklicher Anteil an der politischen Aktivität und am Werk des Marsilius feststeht. Seinen Nachwirkungen als Philosoph wird ebenfalls nachgegangen, vielleicht zu kurz, aber Verf. betont ausdrücklich, daß seine Studie weder eine theologische noch eine philosophische ist und daß daher die Probleme dieser Fachgebiete nur gestreift werden können (VI).

Der wichtigste II. Teil (45–94) behandelt die sozial-theoretischen Ideen des Johannes von Jandun. Es ist erstaunlich, wie es Verf. versteht, aus den vorliegenden Quellen die theoretischen Grundlagen einer Soziallehre zu entwickeln, denn die eigentlich ergiebigen Werke, die Kommentare oder Quaestiones zur Ethik und Politik des Aristoteles, die, wie Verf. nachweist, mit Sicherheit von Johannes verfaßt wurden, sind bisher verschollen. Verf. stützt sich insbesondere auf die Quaestiones metaphysicae, die Quaestiones de anima, die Quaestiones physicae und einige andere kleinere Werke, wobei neben den Drucken sorgsam die Hss. herangezogen werden. Das Material wird in drei Abschnitten dargelegt. Die philosophischen Grundlagen betreffen Natur, Menschenbild (Habituslehre), Tugendlehre und insbesondere die Idee der Glückseligkeit, da Johannes im Bereich dieser Lehre einige Akzente setzt, die nicht nur von der klassisch-scholastischen Lehre abweichen, sondern auch für die politische Theorie und Praxis von entscheidender Bedeutung werden. Es gibt für ihn eine felicitas speculativa, die Vollendung in der Weisheit (sapientia), die zu einer felicitas perfecta mit Einschluß einer vollen Erkenntnis Gottes auf Erden führen kann. Ihr ist die felicitas practica zugeordnet, die sich im staatlichen Leben verwirklicht und von der Klugheit, wie sie etwa dem Politiker zu eigen sein muß, dirigiert wird. Da die erstere die höhere ist, wird der Philosoph dem Politiker überlegen sein und ihm zur Seite stehen, um die felicitas auf Erden zu verwirklichen. Die Konsequenzen werden klar, wenn man bedenkt, wie durch eine solche Lehre der Autorität des Papstes für das Heil der Menschen auf Erden der Boden entzogen wird, da die felicitas perfecta sich durch Philosophen und Könige verwirklichen läßt. Weiter wendet sich Verf. den Aussagen über Staat und Politik zu. Johannes vertritt den Gedanken der Erbmonarchie. Sicher liegt hierin, wie der Traktat *De laudibus Parisius* zeigt, eine politische Stellungnahme und ein Bemühen um die Gunst des französischen Königs. Schließlich stellt Verf. die Aussagen zu den Themen Individuum – Gemeinschaft – Gesellschaft zusammen. Hinsichtlich der meisten Fragen (Anerkennung der Sklaverei, Recht und Gesetz, Regiment Gottes) bewegt sich Johannes im Rahmen der traditionellen Lehre. Einige Lehrakzente sind wiederum in der philosophischen Grundhaltung seines Denkens, einer naturalistischen Deutung des Aristoteles, begründet (etwa Naturrechtslehre, die einer theologischen Begründung mangelt). Bei einigen Punkten würde Rezensent die Urteile vorsichtiger fassen, etwa bei der Beurteilung eines Vergehens durch ein einzelnes Individuum oder durch eine Mehrheit von Menschen (vgl. 86 f.). Ob man mit Hinweis auf die Lehre vom Gemeinwohl argumentieren darf, daß die Menge sich ihre Gesetze gibt und bestimmt, was recht ist? Gerade die Lehre vom bonum commune, die für viele Einzelfragen wie für das Gesamtverhältnis von Individuum und staatlicher Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sein würde, ist uns nicht bekannt, da in den Quellen diesbezügliche Quaestiones nicht enthalten sind. Von einer „Relativierung von Recht und sozialer Ordnung“ (93) würde ich auf Grund der Textbefunde noch nicht sprechen.

Im III. Teil widmet sich Verf. der Frage, welcher Anteil dem Johannes von Jandun an dem Werk des Marsilius zuzusprechen sei (95–119). Der Stand der Forschung (N. Valois, Prévité-Orton, Scholz und neuerdings Gewirth) wird skizziert. Gewirth war auf Grund des Quellenmaterials zu der Überzeugung gelangt, daß Konzeption und Abfassung des *Defensor Pacis* einzig das Werk des Marsilius seien, sich jedoch die Annahme aufdränge, daß Johannes ihm wegen gemeinsamer Interessen und freundschaftlicher Verbundenheit mit Rat und Tat beigestanden habe. Im übr-

gen stände die Sozialtheorie des Johannes der Tradition der Scholastik viel näher als die radikalen Ideen des Defensor Pacis. Verf. urteilt vorsichtiger. Es ist erstaunlich, wie die Hs. Florenz, Bibl. Med.-Laur. Fiesol. 161 mit Quaestiones zur Metaphysik des Aristoteles, die von Riedlinger mit guten Gründen dem Marsilius zugeschrieben werden, bis in einzelne Passagen mit den Quaestiones metaphysicae des Johannes übereinstimmen. Verf. hat sich der Mühe unterzogen, die für die Sozialtheorie wichtigen Texte gegenüberzustellen und zu prüfen, in welchen Punkten sie übereinstimmen und in welchen Punkten sie sich widersprechen, und in welcher Weise auch das Urteil von Gewirth auf Grund dieser Metaphysikquaestionen zu korrigieren sei. Im großen ganzen stimmen Johannes und Marsilius in den für die Sozialtheorie grundlegenden Lehren überein. (Unterschiede ergeben sich etwa in der Beurteilung der politischen Fähigkeiten der Masse, die Marsilius positiver beurteilt als Johannes, in der Frage der Wahl des Herrschers, die Marsilius der Erbmonarchie vorzieht, in der Frage des Naturrechts, das bei Johannes eine größere Bedeutung besitzt als bei Marsilius.) Entsprechendes gilt weithin von einer Übereinstimmung der in den Metaphysikquaestionen der beiden Magister grundlegenden Lehren mit den entsprechenden Partien im Defensor Pacis. Verf. modifiziert daher das Urteil, die Abfassung des Defensor Pacis sei einzig das Werk des Marsilius, dahingehend, daß eine enge geistige Anteilnahme des Johannes am Defensor Pacis angenommen werden müsse auf Grund des Einflusses, den er auf die Metaphysikquaestionen des Marsilius und damit auf dessen sozialtheoretische Grundhaltung ausgeübt hat.

Der Untersuchung sind einige Anhänge zu Leben und Werk des Johannes beigegeben, von denen der vierte: „Katalog der Schriften“ des Johannes besondere Beachtung und Anerkennung verdient. In Anbetracht der Tatsache, daß die wichtigen Kommentare des Johannes zur Ethik und Politik des Aristoteles noch unbekannt sind, war es ein Wagnis, die Sozialtheorie dieses Magisters darzulegen. Ein um so größeres Verdienst hat sich Verf. erworben, als er es auf Grund einer exakten und korrekten Erforschung der vorliegenden Quellen verstanden hat, unsere Kenntnis der Entwicklung sozialer Theorien und Lehren für diesen Zeitraum zu bereichern.

Es bleibt zu hoffen, daß weitere Funde und weiteres Interesse neue Untersuchungen ermöglichen, so daß der Einfluß des lateinischen Averroismus auf die Geschichte der sozialen Ideen und auf die sozialen Kämpfe der damaligen Zeit greifbarer wird.

München

Joachim Giers

G. H. Buijssen: *Durandus' Rationale in spätmittelhochdeutscher Übersetzung*. Das vierte Buch nach der Hs. CVP 2765. (= *Studia Theodisca* vol. 14). Assen (van Gorcum) 1966. 370 S., hfl. 35.-.

Das *Rationale divinatorum officiorum* des Guillelmus Durandus († 1296) ist in vielen Hss. überliefert, war eins der ersten Bücher, welches (1459 in Mainz) gedruckt wurde und erschien seitdem in 94 Ausgaben (eine kritische ist in Vorbereitung). Die deutsche Übersetzung hingegen ist nur in zwei Wiener Hss. (CVP 2765 und 3045/46) vollständig, für Buch 1–4 auch in den Münchener Cod. germ. 6245 und 6 erhalten und nie gedruckt worden; sie entstand um 1400 für den Privatgebrauch Herzog Albrechts III. von Österreich, der sich für theologica interessierte, aber nicht genug Latein konnte. Bedenkt man, daß Durandus' Werk noch in Jungmanns *Missarum Sollemnia* der meistzitierte Kommentar ist, so ist der vorl. Druck des 4., der Messe gewidmeten Buches aus der deutschen Übersetzung besonders willkommen. B. will eine Lücke in der Kenntnis der mittelalterlichen Prosa in deutscher Sprache ausfüllen unter bes. Berücksichtigung der Tatsache, daß dieser „Text einen reichen theologischen und philosophischen Wortschatz enthält, dessen Eindeutschung die Weiterentwicklung der deutschen Sprache beeinflusste und anregte“ (5). Angesichts der gegenwärtigen Eindeutschung der katholischen Liturgie, Liturgik und Theologie überhaupt hat diese Veröffentlichung zusätzliches Interesse. – Die Übersetzung ist wörtlich, gelegentlich bis zur Unverständlichkeit (Beispiele S. 64 und 95), bewußt auch in der Wortstellung. S. 351–364 werden lat. Stellen geboten, ohne deren Heranziehung das Verständnis des deutschen Textes schwierig ist. Bei der